

**RESOLUTION 59/229**

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/483/Add.2, Ziffer 16)<sup>121</sup>.

**59/229. Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Barbados<sup>122</sup> und das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>123</sup>, die von der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedet wurden, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 über die Weltkonferenz,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 58/213 A vom 23. Dezember 2003 und 58/213 B vom 10. Juni 2004,

*dankbar verweisend* auf das Angebot der Regierung von Mauritius, die Internationale Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern auszurichten,

*unter Begrüßung* der auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen Vorbereitungen für die Internationale Tagung,

1. *erinnert* an ihren in Resolution 58/213 B gefassten Beschluss, die Internationale Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern für den 10. bis 14. Januar 2005 einzuberufen;

2. *beschließt*, am 8. und 9. Januar 2005 zweitägige informelle Konsultationen in Mauritius abzuhalten, um die wirksame Vorbereitung der Internationalen Tagung zu erleichtern;

3. *fordert nachdrücklich*, dass möglichst hochrangige Vertreter an der Internationalen Tagung teilnehmen;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für Nachhaltige Entwicklung über ihre Vorbereitungstagung für die Internationale Tagung<sup>124</sup>;

5. *dankt* für die Beiträge an den freiwilligen Treuhandfonds, der eingerichtet wurde, um die volle und wirksame Teilnahme der kleinen Inselentwicklungsländer an der Internationalen Tagung und ihrem Vorbereitungsprozess zu unterstützen, wie vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2003/35 und in seinem Beschluss 2003/283 gebilligt wur-

de<sup>125</sup>, und fordert alle Mitgliedstaaten und Organisationen nachdrücklich auf, großzügige Beiträge an den Fonds zu entrichten;

6. *beschließt*, dass die gegenwärtig nicht beim Wirtschafts- und Sozialrat akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen, deren Arbeit für das Thema der Internationalen Tagung relevant ist und die bis zum 31. Oktober 2004 Anträge für die Teilnahme als Beobachter an der Internationalen Tagung eingereicht haben, vorbehaltlich der Zustimmung der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung als Beobachter an der Internationalen Tagung teilnehmen können, und erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass die Teilnahme wichtiger Gruppen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, an der Internationalen Tagung im Einklang mit Regel 65 der vorläufigen Geschäftsordnung der Internationalen Tagung<sup>126</sup> erfolgen wird;

7. *betont*, dass die Stärkung der Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten noch aussteht, und wiederholt in dieser Hinsicht ihr in Resolution 57/262 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2002 und in Resolution 58/213 A an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, die Gruppe unverzüglich und im Rahmen der vorhandenen Mittel zu stärken, damit die Gruppe, einschließlich des Netzwerks der kleinen Inselentwicklungsländer, das breite Spektrum der ihr übertragenen Aufgaben erfüllen kann und so die vollständige und wirksame Umsetzung der Erklärung von Barbados<sup>122</sup> und des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>123</sup> sowie der Ergebnisse der Internationalen Tagung erleichtert wird;

8. *bittet* die Internationale Tagung, die Modalitäten für die Stärkung der Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer, einschließlich des Netzwerks der kleinen Inselentwicklungsländer, umfassend zu prüfen, um sie dazu zu befähigen, die Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Tagung wirksam zu unterstützen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung den Bericht der Internationalen Tagung vorzulegen, und beschließt, in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung" den Unterpunkt "Weitere Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und Weiterverfolgung der Ergebnisse der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Barbados" aufzunehmen.

**RESOLUTION 59/230**

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/483/Add.2, Ziffer 16)<sup>127</sup>.

<sup>121</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>122</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>123</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>124</sup> A/CONF.207/3.

<sup>125</sup> Siehe auch A/C.2/58/4.

<sup>126</sup> A/58/567 und Corr.1.

<sup>127</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

**59/230. Förderung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für den karibischen Meeresraum im Kontext der nachhaltigen Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Grundsätze und Verpflichtungen, die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>128</sup> niedergelegt sind, und der Grundsätze, die in der Erklärung von Barbados<sup>129</sup> und dem Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>130</sup> enthalten sind, sowie der anderen einschlägigen Erklärungen und internationalen Übereinkünfte,

*unter Hinweis* auf die Erklärung und das Überprüfungsdokument, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden<sup>131</sup>,

*unter Berücksichtigung* aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, namentlich der Resolutionen 54/225 vom 22. Dezember 1999, 55/203 vom 20. Dezember 2000 und 57/261 vom 20. Dezember 2002,

*sowie unter Berücksichtigung* der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>132</sup> und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")<sup>133</sup>,

*mit Interesse Kenntnis nehmend* von den jeweiligen von Regierungen, internationalen Organisationen und wichtigen Gruppen freiwillig eingegangenen und auf dem Gipfel bekannt gegebenen Partnerschaftsinitiativen,

*in Bekräftigung* des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>134</sup>, das den allgemeinen rechtlichen Rahmen für Meeresaktivitäten vorgibt, und seinen grundlegenden Charakter betonend, in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verknüpft sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als ein Ganzes behandelt werden müssen,

*unter Hervorhebung* der Bedeutung der nationalen, regionalen und globalen Tätigkeit und Zusammenarbeit im Meeresbereich, die von der Konferenz der Vereinten Nationen

über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21<sup>135</sup> anerkannt wurde,

*unter Hinweis* auf das Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt in der Karibikregion, das am 24. März 1983 in Cartagena de Indias (Kolumbien) unterzeichnet wurde<sup>136</sup> und in dem der Begriff der Karibikregion definiert wurde, zu der das Karibische Meer gehört,

*begrüßend*, dass das Protokoll über Verschmutzung durch Quellen und Tätigkeiten auf dem Festland<sup>137</sup> zu dem Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt in der Karibikregion am 6. Oktober 1999 in Aruba verabschiedet wurde,

*sowie begrüßend*, dass das Protokoll über besonders geschützte Gebiete und wildlebende Tiere und Pflanzen<sup>137</sup> zu dem Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt in der Karibikregion am 18. Juni 2000 in Kraft getreten ist und dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen das Zentrum für Regionale Aktivitäten in Gadeloupe eingerichtet hat, das die Durchführung des Protokolls unterstützen soll,

*unter Hinweis* auf die in diesem Bereich von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation geleistete Arbeit,

*in Anbetracht* dessen, dass der karibische Meeresraum eine große Zahl von Staaten, Ländern und Hoheitsgebieten umfasst, die zum Großteil Entwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer mit sensiblen Ökosystemen und strukturschwacher, störanfälliger Wirtschaft sind und außerdem unter anderem unter den Auswirkungen ihrer begrenzten Kapazitäten und Ressourcenbasis, ihres Finanzmittelbedarfs, ihrer hohen Armut und der daraus resultierenden sozialen Probleme sowie der Herausforderungen und Chancen der Globalisierung und der Handelsliberalisierung stehen,

*in dem Bewusstsein*, dass das Karibische Meer über eine einzigartige biologische Vielfalt und ein höchst sensibles Ökosystem verfügt,

*betonend*, dass die Länder der Karibik auf Grund von Klimaänderungen und -schwankungen und damit verbundenen Phänomenen wie dem Anstieg des Meeresspiegels, dem El-Niño-Phänomen und der zunehmenden Häufigkeit und Schwere der durch Hurrikane, Überschwemmungen und Dürren verursachten Naturkatastrophen in hohem Maße gefährdet sind und dass sie darüber hinaus auch durch Vulkanausbrüche, Flutwellen und Erdbeben verursachten Naturkatastrophen ausgesetzt sind,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die schweren Zerstörungen und Verheerungen, die durch die erhöhte Hurrikanaktivität in der karibischen Region im Jahr 2004 in mehreren Ländern verursacht wurden,

<sup>128</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage I.

<sup>129</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>130</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>131</sup> Siehe Resolution S-22/2, Anlage.

<sup>132</sup> *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002*, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>133</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage.

<sup>134</sup> Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

<sup>135</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

<sup>136</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1506, Nr. 25974.

<sup>137</sup> Unter [www.cep.unep.org](http://www.cep.unep.org) im Internet verfügbar.

*aner kennend*, dass nationale und regionale Anstrengungen zur Vorbereitung auf den Katastrophenfall, zur Katastrophenbewältigung und zur Folgenbegrenzung unternommen werden, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, und erneut betonend, dass alle Staaten eine diesbezügliche Verantwortung tragen,

*eingedenk* dessen, dass sich die meisten karibischen Volkswirtschaften bei der Befriedigung ihrer Bedürfnisse und der Verwirklichung ihrer Ziele im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung stark auf ihre Küstengebiete und auf die Meeresumwelt im Allgemeinen stützen,

*in Anerkennung* des derzeit von dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen durchgeführten Prozesses eines Karibischen Umweltausblicks und die Unterstützung begrüßend, die das Karibische Umweltprogramm des Umweltprogramms der Vereinten Nationen im Hinblick auf dessen Durchführung gewährt,

*in dem Bewusstsein*, dass die intensive Nutzung des Karibischen Meeres für den Seetransport sowie die beträchtliche Anzahl und die Überschneidung der Meeresgebiete unter nationaler Hoheitsgewalt, in denen die karibischen Länder ihre völkerrechtlichen Rechte und Pflichten wahrnehmen, eine Herausforderung für die wirksame Ressourcenbewirtschaftung darstellen,

*angesichts* des Problems der Meeresverschmutzung, die unter anderem vom Land ausgeht, und der ständig drohenden Verschmutzung durch Schiffsabfälle und -abwässer sowie des unfallbedingten Freisetzens von Gefahr- und Schadstoffen im karibischen Meeresraum,

*Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Resolutionen der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Sicherheit des Transports von radioaktivem Material,

*in Anbetracht* der Vielfalt und der dynamischen Interaktion und Konkurrenz der sozioökonomischen Tätigkeiten zur Nutzung der Küstengebiete, der Meeresumwelt und ihrer Ressourcen,

*sowie in Anbetracht* der Bemühungen der karibischen Länder, sich der sektoralen Fragen im Bereich der Bewirtschaftung des karibischen Meeresraums auf ganzheitlichere Weise anzunehmen und dabei durch regionale Kooperationsbemühungen der karibischen Länder ein integriertes Bewirtschaftungskonzept für den karibischen Meeresraum im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu fördern,

*angesichts* der Bedeutung der laufenden Arbeiten der Arbeitsgruppe für Klimaänderungen und Verringerung des Katastrophenrisikos, die von der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge eingesetzt wurde,

*sowie angesichts* der Anstrengungen, die die karibischen Länder im Rahmen der Assoziation karibischer Staaten unternehmen, um weitere Unterstützung für ihr Konzept des Karibischen Meeres als eines Gebiets von besonderer Bedeutung im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen zu gewinnen,

den Beschluss der Assoziation karibischer Staaten *begrüßend*, die Technische Beratungsgruppe einzusetzen, die die Initiative betreffend das Karibische Meer und die Durchführung der Resolutionen 55/203 und 57/261 weiter voranbringen soll, unter anderem durch die Erstellung eines technischen Berichts,

*in Kenntnis* der Bedeutung des Karibischen Meeres für gegenwärtige und zukünftige Generationen sowie für das Erbe, das weitere wirtschaftliche Wohlergehen und die Lebensgrundlage der Bewohner des Gebiets und dessen, dass die Länder der Region mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft dringend angemessene Schritte zu seiner Erhaltung und zu seinem Schutz unternehmen müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>138</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem gemäß Resolution 57/261 der Generalversammlung vorgelegten Bericht der Assoziation karibischer Staaten<sup>139</sup>;

3. *anerkennt* die Bedeutung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für den karibischen Meeresraum im Kontext der nachhaltigen Entwicklung;

4. *ermutigt* zur weiteren Förderung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für den karibischen Meeresraum im Kontext der nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den Empfehlungen in Resolution 54/225 sowie mit den Bestimmungen der Agenda 21<sup>135</sup>, des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>130</sup>, der Ergebnisse der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>131</sup>, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>132</sup>, des Durchführungsplans von Johannesburg<sup>133</sup> und der Arbeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, namentlich mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>134</sup>;

5. *ermutigt außerdem* die anhaltenden Bemühungen der karibischen Länder, das integrierte Bewirtschaftungskonzept für den karibischen Meeresraum im Kontext der nachhaltigen Entwicklung weiterzuentwickeln und in diesem Zusammenhang die regionale Zusammenarbeit bei der Regelung ihrer Meeresangelegenheiten im Kontext der nachhaltigen Entwicklung weiter auszubauen, um Fragen wie etwa die Verschmutzung vom Lande aus, die Verschmutzung von Schiffen aus, die physischen Einwirkungen auf Korallenriffe sowie die Vielfalt und die dynamische Interaktion und Konkurrenz bei den sozioökonomischen Aktivitäten zur Nutzung der Küstengebiete und der Meeresumwelt und ihrer Ressourcen anzugehen;

6. *begrüßt* die breit gefächerten Aktivitäten, die derzeit im Rahmen des Mandats der Resolution 57/261 mit dem Ziel durchgeführt werden, ein integriertes Bewirtschaftungskon-

<sup>138</sup> A/59/173.

<sup>139</sup> Ebd., Anhang.

zept für den karibischen Meeresraum im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu fördern;

7. *erkennt* die Bemühungen *an*, die die karibischen Länder unternehmen, um die Voraussetzungen für eine auf die Bekämpfung von Armut und Ungleichheit gerichtete nachhaltige Entwicklung zu schaffen, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Interesse Kenntnis von den Initiativen der Assoziation karibischer Staaten in den Schwerpunktbereichen nachhaltiger Tourismus, Handel, Verkehr und Naturkatastrophen;

8. *fordert* die Staaten *auf*, auch weiterhin den Maßnahmen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung vom Lande aus im Rahmen ihrer nationalen Strategien und Programme zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung auf integrierte und umfassende Weise Vorrang einzuräumen, und fordert sie außerdem *auf*, die Durchführung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten<sup>140</sup> und die Verwirklichung der Erklärung von Montreal über den Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten<sup>141</sup> voranzutreiben;

9. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *auf*, die karibischen Länder und ihre Regionalorganisationen gegebenenfalls bei ihren Bemühungen zu unterstützen, den Schutz des Karibischen Meeres vor einer Beeinträchtigung infolge der Verschmutzung durch Schiffe, insbesondere durch das rechtswidrige Freisetzen von Öl und anderen Schadstoffen, durch das rechtswidrige Einbringen oder das unfallbedingte Freisetzen gefährlicher Abfälle, einschließlich radioaktiven Materials, nuklearer Abfälle und gefährlicher Chemikalien unter Verstoß gegen einschlägige internationale Regeln und Normen, sowie vor einer Verschmutzung durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten zu gewährleisten;

10. *fordert* alle in Betracht kommenden Staaten *auf*, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um das Protokoll über Verschmutzung durch Quellen und Tätigkeiten auf dem Festland<sup>137</sup> zu dem Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt in der Karibikregion<sup>136</sup> in Kraft zu setzen und seine Durchführung zu unterstützen, um die Meeresumwelt des Karibischen Meeres vor Verschmutzung und Beeinträchtigung vom Lande aus zu schützen;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die von der Assoziation der karibischen Staaten unternommenen Anstrengungen zur weiteren Durchführung der Resolutionen 55/203 und 57/261 auch künftig zu unterstützen, und bittet die Assoziation, dem Generalsekretär zur Behandlung während der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die erzielten Fortschritte vorzulegen;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden, um die Sicherheit der Schifffahrt zu erhöhen und den Schutz der Meeresumwelt des Karibischen Meeres vor der Verschmut-

zung, Beschädigung und Beeinträchtigung durch Schiffe und Schiffsabfälle zu fördern;

13. *unterstützt* die Anstrengungen der karibischen Länder, über die Stärkung des Regionalen karibischen Fischereimechanismus Programme für eine nachhaltige Fischereiwirtschaftung durchzuführen;

14. *fordert* die Staaten *auf*, unter Berücksichtigung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>142</sup> nationale, regionale und internationale Programme auszuarbeiten, um dem Artenschwund im Karibischen Meer, insbesondere in sensiblen Ökosystemen wie etwa Korallenriffen, Einhalt zu gebieten;

15. *bittet* die zwischenstaatlichen Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, ihre Anstrengungen zur Unterstützung der karibischen Länder fortzusetzen, damit sie Vertragsparteien der einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle werden und sie wirksam durchführen können;

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die multilateralen Finanzinstitutionen *auf* und bittet die Globale Umweltfazilität im Rahmen ihres Mandats, die nationalen und regionalen Aktivitäten zur Verwirklichung des genannten Konzepts aktiv zu unterstützen;

17. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, den Ländern der Karibikregion auf der Grundlage ihrer Entwicklungsprioritäten auch weiterhin Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung ihrer langfristigen Programme für vorbeugenden Katastrophenschutz, Vorsorge, Folgenbegrenzung, Katastrophenmanagement, Katastrophenhilfe und Nachsorge zu gewähren, indem die Hilfs-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen in ein umfassendes Konzept der nachhaltigen Entwicklung eingebunden werden;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang ihre Fähigkeit zur Reaktion auf Notfälle und zur Eindämmung von Umweltschäden, vor allem im Karibischen Meer, im Falle von Naturkatastrophen oder eines Unfalls oder Zwischenfalls im Zusammenhang mit der Seeschifffahrt zu verbessern;

19. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" des Punktes "Nachhaltige Entwicklung" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei die von den zuständigen Regionalorganisationen geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen.

#### RESOLUTION 59/231

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/483/Add.3, Ziffer 16)<sup>143</sup>.

<sup>140</sup> A/51/116, Anlage II.

<sup>141</sup> E/CN.17/2002/PC.2/15, Anlage, Abschnitt 1.

<sup>142</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619.

<sup>143</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.